

**Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten
des Landes Hessen
an den staatlichen Theatern nach § 45 TV-H
(TV-Kurzarbeit Staatstheater Hessen)
vom 23. November 2020**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,

und

b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Präambel

Die aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Beschränkungen betreffen auch den Bereich der Hessischen Staatstheater. Zur Sicherung der finanziellen Existenz der Beschäftigten und zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen sowie zur Vermeidung eines weiteren wirtschaftlichen Schadens für den Bereich der Staatstheater werden folgende Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem nicht gekündigten, unter den Geltungsbereich des § 45 TV-H oder unter den Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 über die Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern in Hessen gemäß Nr. 1 Abs. 2 SR 2g MTL II fallenden Arbeitsverhältnis stehen und an einem Hessischen Staatstheater tätig sind.

(2) ¹Von der Kurzarbeit sind ausgenommen:

1. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und Volontärinnen und Volontäre.
2. Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten oder Volontärinnen und Volontären übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen.
3. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird.
4. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt.
5. Geringfügig Beschäftigte.
6. Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

²Die in Satz 1 Nr. 4 ausgeführten Beschäftigten können auf Antrag in den Geltungsbereich einbezogen werden.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet werden. ²Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Personalvertretung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III. ³Die Personalvertretung erhält in diesem Zusammenhang im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Arbeitgeber und Personalvertretung verständigen sich im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsrechte über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zu den gesetzlichen Beteiligungsrechten der Personalvertretung gehören insbesondere die Beteiligung im Rahmen der Dienstplangestaltung

sowie im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III.

- (3) ¹Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. ²Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. ³Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Für den Monat Dezember 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von mindestens vier Kalendertagen anzukündigen ist.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in einzelnen Theatern sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Beschäftigte, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu 13 Monaten eingeführt werden; sie endet spätestens am 31. Dezember 2021. ³Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Personalvertretung

- (1) ¹Der Arbeitgeber stellt im Fall der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. ²Die Personalvertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Die Personalvertretung wird vom Arbeitgeber wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. ²Zur Vorbereitung sind der Personalvertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ³Insbesondere ist der Personalvertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Beschäftigte in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf 100% des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. ²Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsprämien, die jährliche Sonderzahlung und Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten unberücksichtigt. ³Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. ⁴Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden insbesondere die Theaterbetriebszulage (§ 2 TV-Staatstheater Hessen), die Besitzstandszulage (§ 8 TV-Staatstheater Hessen) und die Vorarbeiterzulage mitberücksichtigt.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsentgelt sowie die Jahressonderzahlung.
- (3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.
- (5) Der steuerpflichtige Teil der Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

- (1) ¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

§ 7 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für Beschäftigte, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden, für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und bis zum 31. Dezember 2021 ausgeschlossen.
- (2) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wiedereinzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 8 Überstunden, Mehrarbeit

Während der Kurzarbeit dürfen gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten keine Überstunden oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden.

§ 9 Urlaub, Arbeitszeit

- (1) ¹Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. ²Beschäftigte sind berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. ³Der Urlaub ist vom Arbeitgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. ⁴Unberührt davon bleibt der Grundsatz, dass der Urlaub überwiegend in den Theaterferien zu nehmen ist. ⁵Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen.

- (2) ¹Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. ²Dies gilt nicht, für die in § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist. ³Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

§ 10 Veränderung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Personalvertretung zu informieren. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens vier Arbeitstagen angekündigt werden.
- (2) ¹Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist ebenfalls die Personalvertretung zu informieren. ²Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

§ 11 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.
- (2) ¹Der Tarifvertrag ist für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie abgeschlossen. ²Er tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021.
- (3) Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 23. November 2020

Niederschriftserklärung

Zu § 11 Abs. 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Maßnahmen zur Kurzarbeit erst in Abhängigkeit mit dem Inkrafttreten der Kurzarbeit für das künstlerische Personal getroffen werden.